

Begleitung zur Anhörung des/der Asylbewerbers/Asylbewerberin

Allgemeines:

Die Anhörung ist der <u>wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens und entscheidet über</u> <u>einen möglichen Schutzstatus</u>.

Ein Schutzstatus wird nämlich nur erteilt, wenn der/die EntscheiderIn <u>auf der Basis</u> <u>dieser Anhörung</u> zu dem Eindruck gelangt, dass die Person <u>glaubwürdig</u> ist und <u>asylrelevante</u> <u>bzw. abschiebungsverbotsrelevante</u> <u>Tatsachen</u> vorliegen.

Deshalb wird der/die AsylbewerberIn aufgefordert, alle Gründe für die Flucht zu erläutern. Er/sie soll auch erklären, was ihm/ihr bei einer Rückkehr droht.

Neben der bestehenden Pflicht zur Mitwirkung ist es auch außerordentlich ratsam, diesen wichtigen Termin sorgfältig vorbereitet wahrzunehmen.

Jede/r AsylbewerberIn hat während der Anhörung ein <u>Recht auf Pausen, Essen und Trinken</u> und sollte diese bei Bedarf auch einfordern.

Der Antragsteller hat das Recht darauf, in <u>Muttersprache</u> gehört zu werden. Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird ein Sprachmittler gestellt. Wichtig ist, dass dem BAMF im Vorfeld mitgeteilt wird, in welcher Sprache der/die AsylbewerberIn angehört werden möchte. Sollte es während der Anhörung dennoch zu Verständigungsproblemen können, sollte dies geäußert werden. Wenn die Anhörung trotz mitgeteilter Verständigungsprobleme fortgesetzt wird, sollte darauf geachtet werden, dass dies im Protokoll aufgenommen wird.

Desweiteren kann (z.B. von Asylbewerberinnen) der Wunsch geäussert werden, dass keine Männer an der Anhörung teilnehmen.

Auch in Fällen von Traumatisierung, geschlechtsspezifischer Verfolgung und Angst vor staatlichen Institutionen etc. sollte deshalb versucht werden, vollständig und detailliert zu berichten. Falls Angst besteht, etwas zu erzählen, so sollte dies auch gesagt und darauf hingewiesen werden, dass der Vortrag unvollständig ist und es noch etwas gibt, über das der/die AsylbewerberIn aber derzeit nicht sprechen kann.

Daten und andere Angaben sollen genau sein. Unsicherheiten müssen ehrlich angesprochen werden, eine Aussage "ich weiß es nicht mehr genau" ist besser als falsche Angaben, die evt überprüft werden können.

Sollten bereits vor der Anhörung Anhaltspunkte für eine <u>Traumatisierung</u> vorliegen, so sollte der/die AsylbewerberIn möglichst schnell versorgt und das BAMF darauf hingewiesen werden, dass ein Verdacht auf Traumatisierung vorliegt. Gibt es ggf. bereits Atteste, sollten diese dem BAMF vorleget werden. Stellt sich nach der Anhörung eine Traumatisierung heraus, sollte das BAMF ebenfalls informiert werden.

Stand 16.02.2017 Seite 1 von 4



Adresse BAMF / Anreise:

Es gibt verschiedene Stellen, bei denen das BAMF die Anhörung durchführt, zum Teil wird diese sogar in Regensburg durchgeführt.

Auf der Einladung zur Anhörung ist die Adresse angegeben, wo die Anhörung stattfindet.

<u>Wichtig:</u> Genügend Zeit für die Anreise einplanen, damit man rechtzeitig vor dem angesetzten Termin beim BAMF ist und das richtige Zimmer suchen kann, d.h. lieber ½ - 1 Stunde mehr einplanen.

Allerdings werden häufig alle Anhörungen eines Tages für denselben Termin morgens angesetzt, sodass sich unter Umständen Wartezeiten bis zum Nachmittag ergeben.

Unterlagen:

Zur Anhörung sind mitzubringen: Ausweis und ggf. Beweisstücke (z.B. Zeitungsartikel oder Arztberichte), die untermauern, warum der/die AsylbewerberIn sein Herkunftsland verlassen musste.

In der Einladung zur Anhörung steht außerdem, welche Unterlagen zur Anhörung zwingend mitzubringen sind.

Verschiebung des Termins

Eine Verschiebung des Termins ist nur dann möglich, wenn der/die AsylbewerberIn erkrankt ist und eine Bescheinigung vom Arzt vorgelegt wird.

Erscheint er ohne genügende Entschuldigung beim Termin nicht, entscheidet das BAMF nach Aktenlage. Dies wird i.d.R. zur Folge haben, dass der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird.

Begleitung möglich?

Sobald die Einladung zur Anhörung vorliegt, solle das BAMF informiert werden, dass eine Person des Vertrauens bzw. ein Beistand den/die AsylbewerberIn zum Termin begleitet. Ein Beistand darf an der Anhörung teilnehmen, wenn die/der Asylsuchende dies ausdrücklich wünscht.

Ablauf der Anhörung

Hinweis:

Die Anhörung ist <u>zeitlich unbefristet</u>. Der/die AsylbewerberIn sollte sich unbedingt die Zeit nehmen, die er braucht, um alle Ereignisse und Informationen, die für seine Flucht und somit für das Asylverfahren von Bedeutung sind, vollständig darzulegen. Notfalls kann die Anhörung unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Grundsätzlich gilt: Nur das was in der Anhörung <u>protokolliert</u> worden ist, trägt zur Entscheidung bei.

Erster Teil

standardisierter Fragenkatalog mit etwa 25 allgemeinen Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland sowie zum Reiseweg. Fragen sollten so genau wie möglich beantwortet werden, da eventuelle Widersprüche / Ungenauigkeiten dazu führen können, dass die Glaubwürdigkeit in Frage gestellt wird. Allerdings sollte der/die AsylbewerberIn bei Unkenntnis z.B. des genauen Datums, auch sagen, dass er/sie keine genaue Kenntnis hat.

Stand 16.02.2017 Seite 2 von 4



Zweiter Teil:

Schilderung der individuellen Fluchtgründe

Ein detaillierter Vortrag erhöht auch die Chancen, dass der Vortrag als glaubwürdig eingestuft wird. Beweise (soweit vorhanden) sollten direkt in der Anhörung abgegeben werden. Der/die AsylbewerberIn hat das Recht, von allen eingereichten Dokumenten eine Kopie zu erhalten, darauf sollte er auf jeden Fall bestehen.

Hierzu gehört auch die Frage, was passieren würde, wenn der Asylsuchende in sein Heimatland zurückgeschickt würde.

Rückübersetzung

Der/die AsylbewerberIn hat das Recht, sich das gesamte Anhörungsprotokoll rückübersetzen zu lassen. Dieses Recht sollte auf jeden Fall in Anspruch genommen werden, da dann die Möglichkeit besteht, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen.

Bedeutung des Protokolls

Das Anhörungsprotokoll stellt die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Aus diesem Grund ist wichtig, dass alles so genau wie möglich im Protokoll festgehalten wird.

Hat der/die AsylbewerberIn innerhalb der nächsten Wochen nach der Anhörung kein Protokoll erhalten, sollte beim BAMF nachgefragt und um Zusendung des Protokolls gebeten werden.

Das Protokoll sollte nach Erhalt nochmals kritisch durchgelesen werden, ob alle Punkte richtig enthalten sind, die in der Anhörung besprochen wurden. Falls dies nicht der Fall ist, sollte dies dem BAMF unverzüglich mitgeteilt werden.

Rückmeldung, ob Termin wahrgenommen wurde,

bitte an die Ansprechpartnerin der AG Asylverfahren. Die Kontaktdaten finden die Kirchheimer Helfer auf der Seite "Helferkreis intern" unter "Liste der Ansprechpartner".

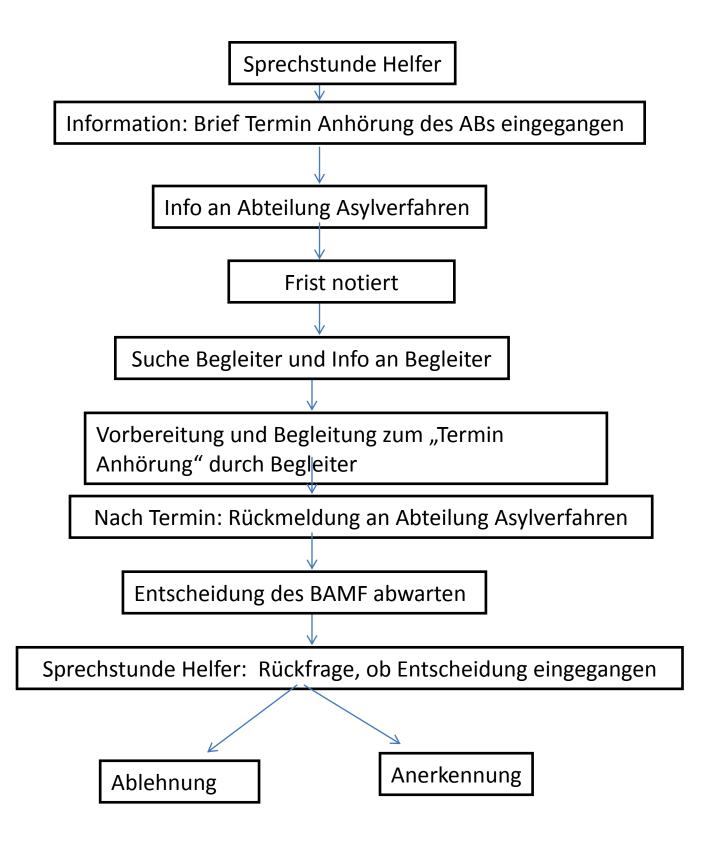
Dauer ab Anhörung bis zur Entscheidung?

Zwischen der Anhörung des/der Asylbewerbers/Asylbewerberin und der Entscheidung können mehrere Monate vergehen, teilweise erhält der/die AsylbewerberIn bereits nach 1 Monat eine Entscheidung. Dies ist insbesondere bei Syrern und Jesiden der Fall. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen.

Stand 16.02.2017 Seite 3 von 4



Ablauf



Stand 16.02.2017 Seite 4 von 4